

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HUF COR Deutschland GmbH (International)

I. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der HUF COR Deutschland GmbH (im folgenden HUF COR). Hiervon abweichenden Bestimmungen, insbesondere anderslautenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn HUF COR ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von HUF COR schriftlich bestätigt werden.

II. Preise

Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem bei Lieferung gültigen Steuersatz berechnet. Die Preise sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Als Auftragsbestätigung in diesem Sinne gilt auch der Lieferschein oder die Warenrechnung. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Die Preise gelten ab Werk zzgl. ggf. entstehender Fracht- und Versandkosten. Die Preise sind auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses des Bestellers kalkuliert und zwar ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten.

Erfolgt die termingerechte Lieferung nicht binnen sechs Monate nach Auftragsbestätigung, ist HUF COR berechtigt, die an diesem Tage gültigen Preise zu berechnen.

Nachträgliche Wünsche des Bestellers zur Änderung, Ergänzung oder auch Aufhebung des Vertrags können nur berücksichtigt werden, wenn dies von den Parteien gesondert schriftlich vereinbart wird und darüber hinaus noch nicht mit der Fertigung der Ware begonnen worden ist.

III. Lieferfristen und Gefahrübergang

Sind verbindliche Lieferfristen vereinbart, beginnen diese erst nach Zugang der erforderlichen Fertigungsmaße sowie der Klarstellung aller anderen Einzelheiten des Auftrags, insbesondere der Übersendung erforderlicher Unterlagen wie etwa vom Besteller bestätigte Konstruktionszeichnungen. Sollte eine Anzahlung vereinbart sein, beginnt die verbindliche Lieferfrist nicht vor Eingang der Anzahlung.

Befindet sich der HUF COR mit seiner Leistung in Verzug, dann ist der Besteller verpflichtet, dies gegenüber HUF COR schriftlich festzustellen und Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu fordern. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller verpflichtet, gegenüber HUF COR unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob dieser weiterhin auf Leistung besteht oder vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

Die Lieferfristen verlängern sich bei höherer Gewalt und anderen nicht vorhersehbaren und nach dem Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche HUF COR nicht zu vertreten hat, wie etwa Aussperrungen, Streiks oder Unglücke, um einen angemessenen Zeitraum. Gleiches gilt, wenn einer der vorbezeichneten Umstände bei einem unserer Subunternehmer, Vorlieferanten oder Zulieferer vorliegen sollte.

HUF COR haftet für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ausschließlich für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. HUF COR haftet hingegen nicht für das Verschulden seiner Vorlieferanten. Für diesen Fall und auf Verlangen des Bestellers tritt HUF COR seine Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller ab.

Sobald die Ware das Werk von HUF COR verlässt, so z.B. durch Übergabe an das Transportunternehmen, geht die Gefahr auf den Besteller über. Es hat dabei keinen Einfluss, ob das Transportunternehmen vom Besteller oder von HUF COR beauftragt worden ist. Dies gilt nicht, wenn HUF COR die Ware eigens an den vom Besteller bestimmten Ort ausliefert. Sofern sich HUF COR gegenüber dem Besteller auch zur Montage bzw. zum Einbau der Ware verpflichtet hat, tritt Gefahrübergang erst mit Abnahme der Leistung ein. Der Besteller ist jedoch verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung unverzüglich nach Fertigstellung bzw. zu dem von HUF COR angegebenen Termin abzunehmen. Sollte der Besteller eine von HUF COR gesetzte angemessene Abnahmefrist verstreichen lassen, gilt die Leistung als abgenommen.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei HUF COR gelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft der Übergabe gleich.

Nimmt der Besteller die Ware trotz vorher vereinbarten Liefertermins nicht ab und gerät er deshalb in Annahmeverzug, so haftet der Besteller gegenüber HUF COR für jeden hieraus entstehenden Schaden, insbesondere die Kosten für die Lagerung und erneute Anlieferung sowie die Montageausfallkosten. Die Gefahr für den zufälligen Untergang, die zufällige Beschädigung oder Verschlechterung der Ware geht ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

IV. Montage

Erfolgt die Montage durch den Besteller, so hat dieser für eine sachgemäße und zwar trockene und gefahrfreie Lagerung zu sorgen. Insbesondere hat der Besteller sicherzustellen, dass die Ware nicht während der Lagerung beschädigt oder beschmutzt wird.

Der Besteller hat die statisch erforderliche Tragfähigkeit der jeweiligen Bauteile, an denen die gelieferten Elemente von HUF COR zu montieren sind, zu gewährleisten. Eine Haftung des HUF COR für mangelnde Tragfähigkeit ist ausgeschlossen, soweit eine Haftung nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

Die kalkulierten Montagekosten gelten bei bauseitig fachgerechter Vorbereitung (Fenster, Fußböden, Wände) und bauseits vorhandenen Befestigungsvorrichtungen zur Aufnahme der Gesamtlast der gelieferten Elemente (ggf. auch Dübel, geeignete Haltevorrichtungen etc.) bei horizontal stabilen Decken. Fehlt diese bauseitige Voraussetzung, wird die erforderliche Leistung von HUF COR zusätzlich erbracht und dem Besteller gesondert berechnet. Erforderlicher Mehraufwand für Bohren, Stemmen, Gewindeschneiden, Stellung von Gerüsten, Abhängungen, Abschottungen gehen zu Lasten des Bestellers. Schutzprofile, Nischen und Verkofferungen sind ebenfalls bauseits zu stellen (Maße müssen den von HUF COR genannten Anforderungen entsprechen) soweit sie nicht ausdrücklich im Angebotspreis enthalten sind. Gerüste müssen für den Montagezweck geeignet sein und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen. Sie sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sollte der Montageort lediglich per Kran zugänglich sein, so hat der Besteller auf eigene Kosten für die Bereitstellung und Benutzung des erforderlichen Krans zu sorgen.

Verdeckte Installationen am Montageort sind HUF COR rechtzeitig vorher bekannt zu geben und zu kennzeichnen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung dieser Anzeigepflicht entstehen, übernimmt HUF COR keine Haftung. Kosten, die HUF COR durch unsachgemäße Bauvorbereitung entstehen, werden dem Besteller auf Nachweis berechnet.

V. Zahlung

Bei Lieferungen inklusive Montage gilt als Zahlungsweise vereinbart:

- a) 30% der Auftragssumme nach Schienenmontage
- b) 60% der Auftragssumme nach Anlieferung der Elemente
- c) 10% der Auftragssumme nach Montage der Elemente und Fertigstellung der Leistung

Bei Lieferungen ohne Montage ist der gesamte Rechnungsbetrag mit Übergabe der Lieferung und Zugang der Rechnung fällig.

Zahlungen sind ausschließlich an die Firma HUF COR Deutschland GmbH, Dessau, direkt zu leisten. Außendienstmitarbeiter von HUF COR sind nicht zum Inkasso berechtigt.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist HUF COR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5%-punkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) per anno zu berechnen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher (§ 13 BGB) nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen mindestens 8%-punkte über dem Basiszinssatz per anno. Die Geltendmachung eines höheren Schadens insbesondere gemäß § 9 VOB/B wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Unbeschadet der weitergehenden Ansprüche von HUF COR gemäß § 9 Ziffer 3 Satz 2 VOB/B werden 2,5% des Lieferwerts pro vollendete Woche des Verzugs, jedoch höchstens 10% des Lieferwerts als angemessene Entschädigung (§ 642 BGB) bestimmt. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass die hier bestimmte Entschädigungshöhe in Bezug auf den bei HUF COR entstandenen Schaden unverhältnismäßig hoch ist.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen von HUF COR zu.

VI. Gewährleistung/Haftung

Sämtliche Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn die Haftung von HUF COR ist zwingend, wie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit HUF COR kein grobes Verschulden trifft oder nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, wird der Schadensersatzanspruch gegen HUF COR auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden. Diese Regelung gilt für den Besteller entsprechend.

Der Besteller ist zur unverzüglichen Prüfung der übergebenen Leistung verpflichtet. Er hat HUF COR binnen einer Woche nach Wareneingang sämtliche erkannten oder offensichtlichen Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen und zwar noch vor deren Montage und/oder Einbau schriftlich mitzuteilen. § 377 HGB bleibt hiervon unberührt. Als Datum des Wareneingangs gilt der Eingangsstempel auf dem Frachtbrief. Werden Mängel nicht in der genannten Frist mitgeteilt, gilt die Leistung als vertragsgemäß geliefert und abgenommen. Das gilt nicht für versteckte Mängel.

HUF COR übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, welche auf unsachgemäßem, fehlerhaftem und / oder nachlässigem Umgang oder auf nicht fachgerechter Montage zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Mängel und Beschädigungen, die durch natürlichen Verschleiß entstehen. Ausgeschlossen sind ebenso

Gewährleistungsansprüche des Bestellers für Mängel, die auf höhere Gewalt oder Handlungen oder Unterlassungen Dritter beruhen. Nicht als Mangel gelten unwesentliche, handelsübliche oder technisch bedingte Abweichungen, welche der Verkehrsüblichkeit entsprechen. Jede Lieferung ist eine Maßanfertigung. Ein Umtausch oder die Rücknahme ist grundsätzlich nicht möglich.

Für den Fall, dass die Leistung von HUF COR mangelhaft ist, ist HUF COR berechtigt, die Form der Nacherfüllung (Ersatzlieferung / Neuherstellung oder Mangelbeseitigung) zu bestimmen. Sofern sich bei der Überprüfung der Mangelanzeige herausstellt, dass es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt, hat der Besteller HUF COR sämtliche Kosten für die Überprüfung der Mangelanzeige zu erstatten.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Bestellers beträgt 2 Jahre soweit zwischen den Parteien nicht ein anderes vereinbart worden ist oder die gesetzlichen Vorschriften zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

VII. Eigentumsvorbehalt

HUF COR behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen einschließlich einer etwa bestehenden Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange nicht die Einlösung des Papiers erfolgt ist.

Der Besteller ist berechtigt, die von HUF COR gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern oder zu verarbeiten.

Die Be- oder Verarbeitung geschieht im Auftrag von HUF COR, jedoch ohne Kosten für HUF COR. HUF COR wird auch im Falle, dass durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung eine neue Sache entsteht, (Mit)Eigentümer derselben zur Sicherung der HUF COR zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist lediglich unentgeltlicher Verwahrer. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung mit anderen, HUF COR nicht gehörenden, Sachen weiterveräußert, so erfolgt die Abtretung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werkvertrags verwandt, so tritt der Besteller seine Forderungen aus diesem Vertrag in Höhe des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Lieferung bereits jetzt an HUF COR ab, das die Abtretung hiermit annimmt. Erlischt das Eigentum an der Vorbehaltsware aufgrund Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, wird der Besteller HUF COR bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware übertragen.

Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußert, dann tritt er bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Weitergabe der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen an HUF COR ab. Die Abtretung geschieht zur Sicherung der Forderung von HUF COR in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Abtretung wird von HUF COR angenommen. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt.

Wird die Vorbehaltsware oder die im Eigentum oder im Miteigentum von HUF COR stehende Ware bei einem Verkauf oder bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung im Rahmen eines Werkvertrags nicht bar bezahlt, so hat sich der Besteller gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Sache zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich HUF COR das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Die Abtretung der Forderungen soll vorläufig den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise (z.B. durch Abtretung) zu verfügen. HUF COR hat das Recht, die Ermächtigung jederzeit zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Auf Verlangen von HUF COR hat der Besteller die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Er ist ferner verpflichtet, HUF COR auf sein Verlangen Namen der Abnehmer und Höhe der abgetretenen Forderung anzugeben und alle Auskünfte zu erteilen, welche HUF COR benötigt, um abgetretene Forderungen geltend zu machen. Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn Forderungen von HUF COR in laufender Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit der vollen Bezahlung der Forderung von HUF COR aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum von HUF COR an den Gegenständen auch sämtliche abgetretenen Forderungen auf den Besteller über. HUF COR verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert die von HUF COR gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 25% übersteigt. Die Freigabe erfolgt nur für solche Sicherheiten, bei denen die zugrunde liegenden Leistungen und Lieferungen von HUF COR bezahlt sind. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind nicht ohne Zustimmung von HUF COR zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, HUF COR von Pfändungen der Waren und / oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von Ansprüchen, die Dritte auf Waren oder Forderungen erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist HUF COR eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Die HUF COR durch die Geltendmachung seiner Rechte entstehenden Kosten gehen zulasten des Bestellers.

VIII. Rücktrittsrecht / Vorkasse

Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung bzw. ein Vermögensverfall eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, oder wenn eine solche Lage des Bestellers, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestanden hat, HUF COR erst nach Vertragsschluss bekannt wird, ist HUF COR – abweichend von etwa entgegenstehenden vertraglichen Vereinbarungen – berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß §§ 232 ff. BGB innerhalb

angemessener Frist vom Besteller zu fordern. HUFCOR ist in diesem Fall für die Dauer bis zum Eingang der Zahlung bzw. Sicherheit zur Leistungsverweigerung berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn nach Vertragsschluss der Warenkreditversicherer von HUFCOR den Besteller als nicht versicherbar einstuft bzw. er den Versicherungsschutz nachträglich entzieht.

Sollte der Besteller die geforderte Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht fristgemäß erbringen oder diese ablehnen, ist HUFCOR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit sich aus dem Verträge nicht ein anderes ergibt, der Sitz von HUFCOR. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Dessau. HUFCOR hat jedoch das Recht, den Besteller auch an einem sonstigen, für ihn geltenden, Gerichtsstand zu verklagen. Wenn der Besteller nicht Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, aber einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gelten diese Bestimmungen für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der BRD verlegt oder dass sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

X. Schlussbestimmungen

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von HUFCOR. Dies gilt auch für Verträge, die durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von HUFCOR abgeschlossen wurden; ebenso gilt dies für die Aufhebung dieser Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.